

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Niklas Schrader (LINKE)**

vom 23. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2021)

zum Thema:

**Prodrugs und Derivate von LSD: Strafbarkeit und polizeiliche Ermittlungen**

und **Antwort** vom 10. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Aug. 2021)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28231  
vom 23. Juli 2021  
über Prodrugs und Derivate von LSD: Strafbarkeit und polizeiliche Ermittlungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche verschiedenen Analoga bzw. sogenannten „Prodrugs“ von Lysergsäurediethylamid (LSD) sind derzeit nach Kenntnis des Senats hinsichtlich welcher verschiedenen Umgangsformen (Handel, Inverkehrbringen, Herstellen, Erwerb, Besitz, etc.) reguliert?

Zu 1.:

Die klassischen Prodrugs von Lysergsäurediethylamid (LSD) wie Ergometrin, Ergotamin und Lysergsäure unterliegen dem Grundstoffüberwachungsgesetz. Dieses reguliert den Handel, das Inverkehrbringen und das Herstellen von Betäubungsmitteln (BtM) sowie den Erwerb und den Besitz eines Grundstoffes, der zur BtM-Herstellung geeignet ist.<sup>1</sup>

Die Analoga von LSD werden zum Teil vom Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) erfasst.<sup>2</sup> Gemäß § 3 NpSG ist es verboten, mit einem neuen psychoaktiven Stoff Handel zu treiben, ihn in Verkehr zu bringen, herzustellen, zu erwerben, zu besitzen, einem anderen zu verabreichen oder ihn in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des NpSG zu verbringen.

2. In welchen Mengen hat die Polizei jeweils in den Jahren seit 2018 LSD, sowie seine Analoga auf welchen verschiedenen Trägern (Blotter, Flüssigkeit, Pillen, etc.) entweder sichergestellt oder auch vernichtet? (Bitte jeweils auflisten.)

Zu 2.:

Die Sicherstellungsmengen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2018	2019	2020	bis 30. Juni 2021
LSD in Stück	1.973	3.222	1.523	26.111

<sup>1</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/g\\_g\\_2008/BJNR030610008.html](https://www.gesetze-im-internet.de/g_g_2008/BJNR030610008.html).

<sup>2</sup> NpSG Anlage, 5.2. Δ<sup>9,10</sup>-Ergolene, <https://www.gesetze-im-internet.de/npsg/anlage.html>.

LSD in ml			137	-
-----------	--	--	-----	---

Quelle: Interne Datenauswertung des Landeskriminalamtes Berlin (LKA) Dezernat 43, Stand: 27. Juli 2021.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgte noch keine Erfassung der Beschaffenheit. Daten zu Vernichtungen im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

3. In welchen Mengen befanden sich darunter jeweils LSD-Analoga, die nicht dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Neue-Psycho-Aktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) oder angrenzenden Verordnungen unterlagen und somit nicht verboten waren?

Zu 3.:

Im Jahr 2021 wurde im Rahmen eines Strafverfahrens eine Menge von 24.998 Stück 1-Cyclopropionyl-D-lysergsäurediethylamid (1cP-LSD) Papiertrips sichergestellt.

4. Wie verfahren die Ermittlungsbehörden mit sichergestellten LSD-Analoga, bei denen kriminaltechnische Untersuchungen nachträglich ergeben, dass es sich um nicht verbotene Stoffe handelt?

Zu 4.:

Substanzen im Sinne der Fragestellung werden aufgrund der Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung gefahrenabwehrrechtlich sichergestellt und verbleiben bis zur Vernichtung beim Kriminaltechnischen Institut des LKA.

5. Haben die Ermittlungsbehörden jeweils in den Jahren seit 2018 Ermittlungsverfahren gegen Personen oder unbekannte Tatverdächtige eingeleitet, weil diese öffentlich z.B. in Onlineshops oder über Werbung im öffentlichen Straßenland als vermeintlich legal gekennzeichnetes LSD bzw. nicht verbotene Analoga davon zum Verkauf anboten? Wenn ja, wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen?

Zu 5.:

Seit 2018 wurden insgesamt sieben Strafverfahren im Sinne der Fragestellung gegen zwei tatverdächtige Personen eingeleitet.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden wann jeweils seit 2020 auf welcher Rechtsgrundlage Plakate, Werbebanner, etc. in Berlin entfernt, weil auf diesen Anbieter für Onlineshops warben, in denen bis zu seinem Verbot am 2. Juli 2021 der Stoff 1-Cyclopropionyl-D-lysergsäurediethylamid (1CP-LSD) zum Verkauf angeboten wurde?

Zu 6.:

Für das Aufstellen von Werbeanlagen auf öffentlichem Straßenland ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) erforderlich. Durch die Straßen- und Grünflächenämter der Bezirke werden Werbeanlagen, die im öffentlichen Straßenland ohne Genehmigung festgestellt werden, unverzüglich entfernt. Eine statistische Erfassung der Inhalte der sichergestellten Plakate erfolgt nicht. Bezirken, denen eine Beantwortung trotzdem möglich war, sind Werbeanlagen im Sinne der Fragestellung nicht bekannt.

Der Polizei Berlin liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass entsprechende Werbeanlagen durch Dienstkräfte der Polizei entfernt wurden.

7. Zu welcher rechtlichen Bewertung kommt die Polizei von
  - a. öffentlicher Werbung für LSD-Onlineshops, in denen nicht verbotene LSD-Analoga angeboten werden und
  - b. den Verkauf von nicht verbotenen LSD-Analoga auf Wochenmärkten?

Zu 7a.:

Die Polizei Berlin leitet keine rechtlichen Schritte gegen das Bewerben von LSD-Analoga ein.

Zu 7b.:

Der Verkauf von nicht verbotenen LSD-Analoga auf Wochenmärkten ist der Polizei Berlin einmalig durch ein Youtube-Video im Nachgang bekannt geworden. Ein Wochenmarkt wurde in diesem Zusammenhang auch aufgesucht. Der Verkauf von LSD-Analoga konnte dabei nicht festgestellt werden.

Sollten zukünftig ähnliche Verkaufsaktivitäten im Vorfeld einer Veranstaltung bekannt werden, prüft die Polizei Berlin die Sicherstellung der LSD-Analoga im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts.

8. Werden die personengebundenen und ermittlungsbezogenen Hinweise (PHW/EHW) „Btm-Handel -Abnehmer“, „-Kurier“, „-Lieferant“, „-Händler“, „-Produzent“, sowie „Btm-Konsument“ unter bestimmten Umständen auch an Personen vergeben, die in einem Ermittlungsverfahren wegen Umgangs mit solchen LSD-Derivaten in Erscheinung getreten sind, deren kriminaltechnische Laboranalyse im Nachhinein ergab, dass es sich nicht verbotene LSD-Analoga handelte?
  - a. Wenn ja, unter welchen genauen Voraussetzungen?
  - b. Wenn ja, werden PHW/EHW in Fällen, bei denen die Laboranalyse ein nicht verbotenes LSD-Analoga feststellt, infolgedessen wieder gelöscht?

Zu 8a.:

Der personengebundene Hinweis (PHW) „Betäubungsmittelkonsument“ wird vergeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person missbräuchlich Stoffe gemäß den gültigen Anlagen des BtMG oder Ausweichmittel/Ersatzstoffe konsumiert und daraus nicht unerhebliche Gesundheitsgefahren für sie selbst oder Gefahren (z.B. durch die für den Konsum genutzten Geräte oder unvorhersehbare Verhaltensweisen) für andere resultieren können.

Die erfragten ermittlungsunterstützenden Hinweise (EHW) werden vergeben, wenn die betroffene Person bereits im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität polizeilich in Erscheinung getreten ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zukünftig gleichartige Straftaten begehen wird. Der Begriff Handel umfasst dabei alle Beteiligungsformen in diesem Phänomenbereich.

Zu 8b.:

Nein. Der personengebundene Hinweis ist nicht von der Illegitimität der Substanz abhängig, sondern soll unter anderem für mögliche unvorhersehbare Verhaltensweisen der betroffenen Person sensibilisieren.

9. Werden die personenbezogenen Daten von Tatverdächtigen, die aufgrund eines Ermittlungsverfahrens im Umgang mit LSD-Produkten in polizeilichen Datenbanken wie z.B. POLIKS gespeichert wurden, wieder gelöscht, sobald das Verfahren eingestellt wurde, weil die kriminaltechnische Laboranalyse ergibt, dass es sich bei dem Stoff um ein nicht verbotenes LSD-Analoga handelt? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 9.:

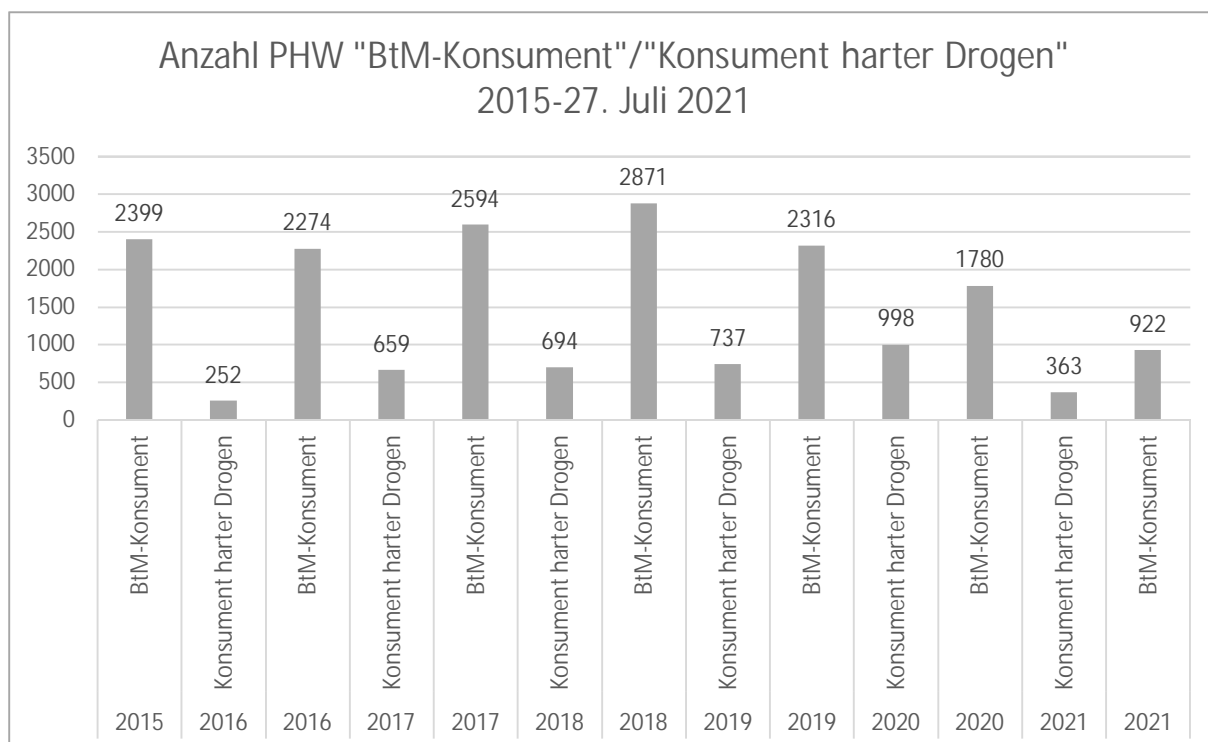
Eine Löschung personenbezogener Daten im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfolgt, sobald über die Vorgangsverwaltung der Staatsanwaltschaften „Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation“ (MESTA) die Mitteilung eingeht, dass ein Strafverfahren als "Keine Straftat" abgeschlossen wurde.

10. Wie oft wurden die PHW/EHW „Btm-Handel -Abnehmer“, „-Kurier“, „-Lieferant“, „-Händler“, „-Produzent“, sowie „Btm-Konsument“ jeweils in den Jahren seit 2015 im POLIKS neu angelegt? (Bitte nach Jahr und PHW/EHW aufschlüsseln.)

Zu 10.:

Aufgrund von Systemumstellungen bzw. der Neuerfassung von Begriffen können für das Jahr 2015 nur für die PHW „BtM-Konsument“ und „BtM-Handel (Händler)“ valide Zahlen genannt werden. Beim EHW „BtM-Handel (Lieferant)“ liegen valide Daten erst ab dem Jahr 2018 vor.

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl der PHW „Betäubungsmittelkonsument“ bzw. „Konsument harter Drogen“ für den Zeitraum 2015 bis 27. Juli 2021 zu entnehmen:

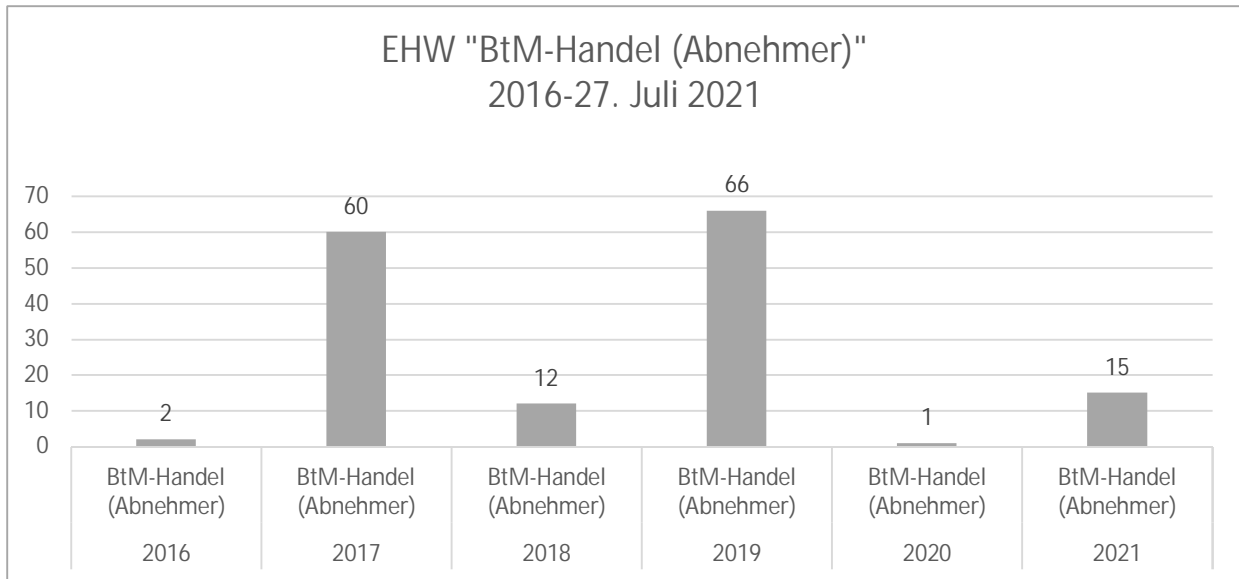


Quelle: POLIKS, Stand: 27. Juli 2021.

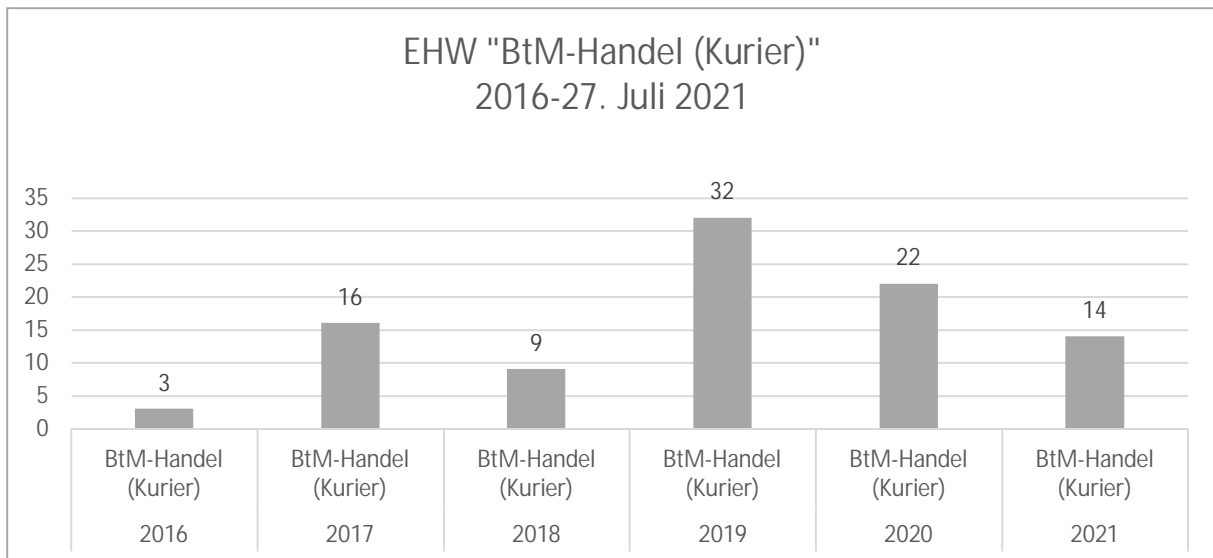
Den folgenden Tabellen ist jeweils die Anzahl der EHW

- „BtM-Handel (Abnehmer)“
- „BtM-Handel (Kurier)“,
- „BtM-Handel (Lieferant)“,
- „BtM-Handel (Händler)“ sowie
- „BtM-Handel (Produzent)“

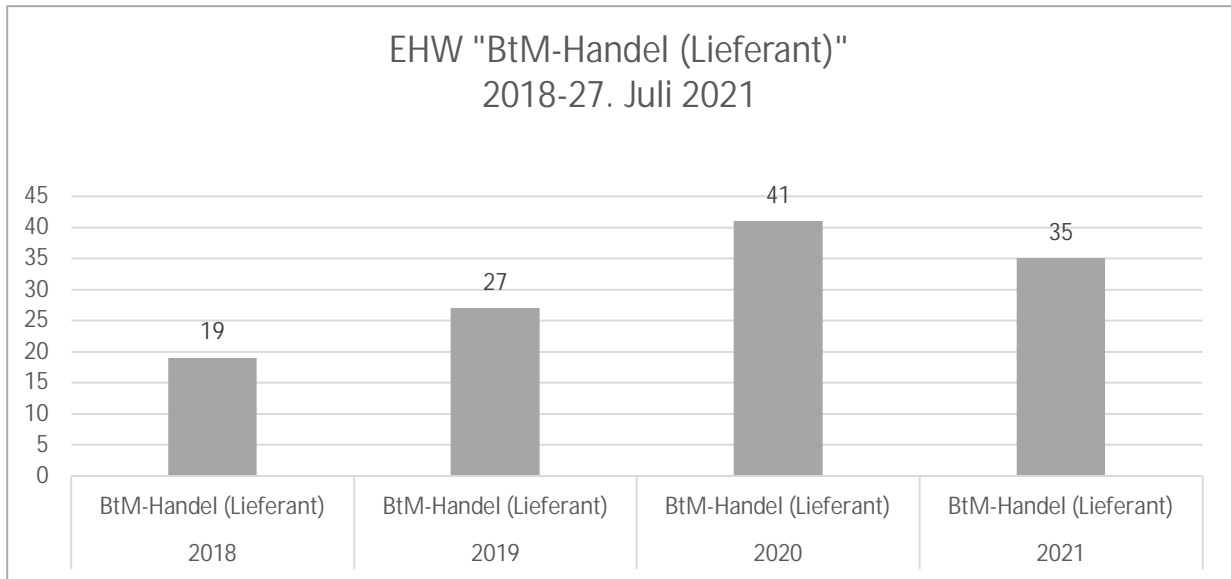
für den Zeitraum 2015 bis 27. Juli 2021 zu entnehmen:



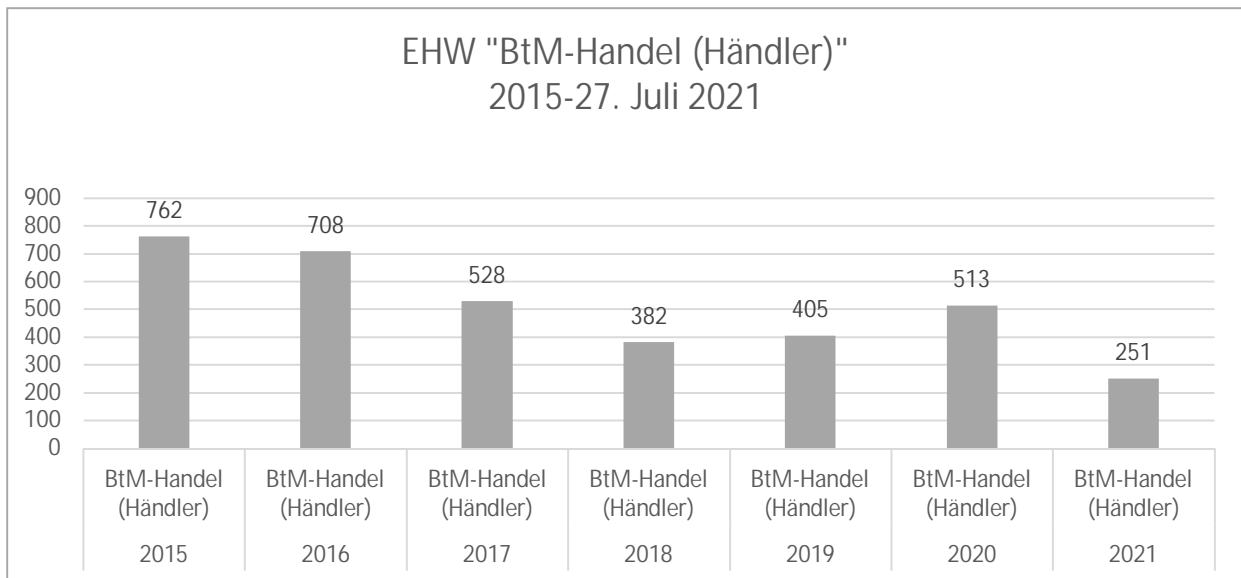
Quelle: POLIKS, Stand: 27. Juli 2021.



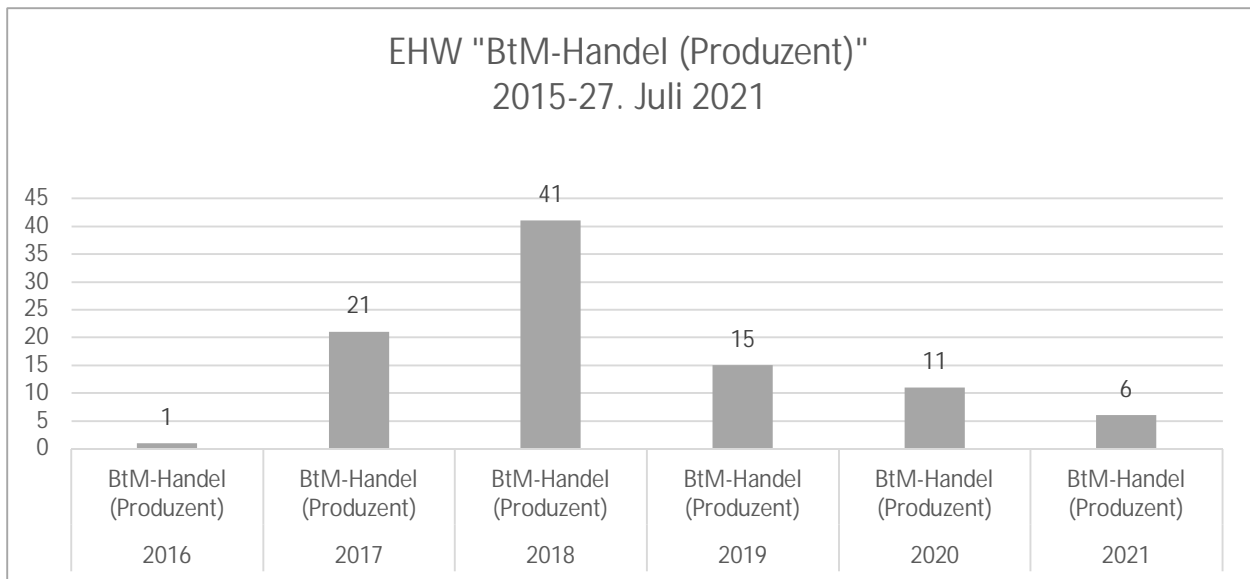
Quelle: POLIKS, Stand: 27. Juli 2021.



Quelle: POLIKS, Stand: 27. Juli 2021.



Quelle: POLIKS, Stand: 27. Juli 2021.



Quelle: POLIKS, Stand: 27. Juli 2021.

11. Welche Bilanz zieht der Senat zum NpSG hinsichtlich seiner Zielsetzung, die Verbreitung und den Konsum entsprechender Stoffe zu reduzieren und den Gesundheitsschutz zu erhöhen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach einem Verbot eines LSD-Analogons fortlaufend neue zunächst legale Derivate als Forschungsmaterialien öffentlich angeboten werden?

Zu 11.:

Mit dem Ansatz, die Gesundheitsgefahren immer neuer psychoaktiver Substanzen (NPS) durch das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) in Ergänzung zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zeitnaher und in Form ganzer Stoffgruppen zu markieren und damit der Verfügbarkeit einer sich fortlaufend entwickelnden Variantenvielfalt entgegenzuwirken, ist der Gesetzgeber generalpräventiv zum Schutz der Bevölkerung tätig geworden.

Im Ergebnis der Evaluation des NpSG durch das Institut für Therapieforschung (IFT) (Berichterstattung 2019) wird angenommen, dass es keine wesentlichen Veränderungen der Konsumprävalenz bezogen auf NPS gegeben hat. Flankierend wird jedoch ausdrücklich auf die Limitationen der eingesetzten Erhebungsmethoden hingewiesen. Festgestellt wird zudem eine erzielte Reduktion der Verfügbarkeit im deutschen Raum. Zur weiteren Evaluation auch der langfristigen Auswirkungen des NpSG werden vom IFT eine Fortführung des Datenmonitoring sowie eine zusätzliche Befragung nach Ablauf eines größeren Zeitraums empfohlen, um zu einem übersichtlicheren Bild zu gelangen.

Der Senat bewertet die Eignung des NpSG nicht ausschließlich unter dem Aspekt möglicher paralleler Entwicklungen und hält die Generierung weiterer Daten und Erkenntnisse im Längsschnitt für sinnvoll. Neben regulatorischen Initiativen erachtet der Senat insbesondere selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen, die Fortsetzung der Diskussion um pro und contra der Entkriminalisierung sowie der ausreichenden Information und Beratung von Konsumentinnen und Konsumenten unter dem Aspekt der gesundheitlichen Schadensminimierung für wesentlich.



12. Welche verschiedenen vom Land Berlin geförderten Informations- und Aufklärungsangebote von welchen jeweiligen Trägern stehen Konsument\*innen von LSD oder –Analoge derzeit an Konsumschwerpunkten wie Clubs, Festivals oder in der Pandemie auch an öffentlichen Orten wie in Parks zur Verfügung, um über einen bewussteren und sichereren Konsum und die Risiken von LSD-Produkten zu informieren? (Bitte auflisten.)

Zu 12.:

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung fördert die folgenden Projekte:

Projekt	Träger
SONAR <sup>3</sup>	Fixpunkt e.V., Notdienst Berlin e.V., vista gGmbH (Trägergemeinschaft)
mancheck <sup>4</sup>	Schwulenberatung gGmbH
mobilix <sup>5</sup>	Fixpunkt e.V.
Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin (u.a. Prävention zu NPS) <sup>6</sup>	Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH

Darüber hinaus wird auf die bevorstehende analysegestützte Beratung (Drugchecking) und die dazu erfolgenden Vorbereitungen entsprechend der Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Drs. 18/26042 vom 6. Januar 2021 sowie Drs. 18/27974 vom 17. Juni 2021 hingewiesen.

Berlin, den 10. August 2021

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

---

<sup>3</sup> [www.safer-nightlife.berlin](http://www.safer-nightlife.berlin).

<sup>4</sup> [www.mancheck-berlin.de](http://www.mancheck-berlin.de).

<sup>5</sup> [www.fixpunkt.org/mobilix](http://www.fixpunkt.org/mobilix).

<sup>6</sup> [www.fachstelle-suchtpraevention.de](http://www.fachstelle-suchtpraevention.de).